

Or. 529/19.

B.

II n  
7811

**Gust Martin Bläseners/**

Der Heiligen Schrift Doctoris, Schur: Cöllnischen  
Stift Hildesheimischen Consistorial- und Kirchen:  
Raths; Predigers bey der Haupt: Kirche St. An:  
drea in Hildesheim und Ehren Mit: Glie:  
des der Teutschen Gesellschaft  
in Göttingen.

**Beschiedene**  
**Ablehnung/**

Der vermeinten und angeblichen

**Ursachen**

Die C. C. Rath betveget haben am 25sten  
Novemb. 1746. mich als Pastorem zu St.  
Andrea ab officio zu suspendiren.

Worin theils derselben offenbare Unwar:  
heit / theils aber derselben Unerheblichkeit und  
Nichtigkeit vorgestellet wird.

**Mit Benlagen.**

ANNO 1747.



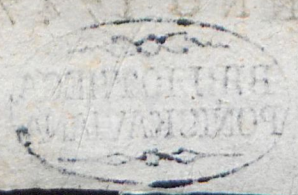
1784 II

1784

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through.





## Vorbericht.

**N**ach war mir wol nichts weniger vermuthen, als daß ich, da ich kaum von meiner Reise zu Hause kommen war, von E. E. Rath folgendes höchst gravirliche Decretum durch den Bürgerboten Bitter mir mußte insinuiren lassen:

„ Dem Doctori Gläserer wird hiedurch angefüget, daß er nunmehr wegen seines unerträglichen und in keiner Republic zu duldbenden, in Reichs-Sakungen und allen Rechten verbotenen Verhaltens, mithin zu Abwendung mehrer Aergernissen und Unruhen vorläufig, und bis zu anderweitigen prävio legitimo Processu, einzuholenden Haupt-Erkänntniß ab officio, Salario & accidentibus suspendiret sey, er also, von dato an, aller vorhin zugestanden geistlichen Functionen sich gänglich zu enthalten, auch seinen Kirchen-Stand nicht zu bekleiden, mithin in Gehfolg fernern zur Haupt-Erkänntniß gehörigen Processus, weitem Verordnung zu gewärtigen, wornach sich zu achten. Decretum Hildesheim den 25sten Novembr, 1746.

### Bürgermeister und Rath daselbst.

Es mußte mich dieses um destomehr befrembden weil es (1.) ein wieder alle Rechte anlaufendes null und nichtiges Unternehmen ist, daß E. E. Rath in meiner Abwesenheit ein einseitiges Responsum Juris von der

Hochlöblichen Juristen Facultät zu Göttingen ohne mich vorhero im geringsten zu hören und vorzufodern, einholen lassen, und um solches zu erzwingen, eine irrige, verstümmelte, verkehrte und mit vielen Unwarheiten und Berunglimpfung meiner Person angefüllte Facti Speciem hingefandt, die Juristen Facultät auch solche vor wahr und bekant angenommen, daß (2.) darauf der Magistrat solches eingeholtte Responsum eröffnen und publiciren lassen, ohne mich darzu zu citiren, und ohne mir die geringste Ursach kund zu thun, welche ein solches wider mich vorgemommenes Procedere justificiren könne, daß er (3.) solchem nichtigen Responso eine verbindliche Kraft und Gültigkeit beylegen, und solches gleichsam als einen Macht-Spruch consideriren wolten. Und ob ich gleich an eben diesem Tage an Allerhöchst Kayserl. Majestät per Appellationem mich gewandt, wieder ein solches unerhörtes und wiederrechtliches Verfahren, und wieder solche Attentata und Attentanda feyerlichst protestirte, dennoch solche Schedacula appellationis zum höchsten Despect Kayserl. Majestät von des Hrn. Burgermeister Witten Magd auf die Strasse geworfen und die Thür hinter dem Notario und seinen bey sich habenden Zeugen verriegelt wurde, (a) daß er (4.) dennoch dasselbe an mir thätlich vollziehen, und die darin erkante Suspensionem ab officio, ohne sich den geringsten Anstand, zur bessern Untersuchung der Sache zu nehmen, und mich im geringsten zu hören, zur würcklichen Execution bringen lassen. Und damit diese Sache destomehr Aufsehen machen möchte, so wurde der Opferman unserer Kirche sofort folgenden Tages zu Rathhause gefodert und demselben anbefohlen die Cangel und Beichtstul mir nicht zu öffnen; Der Bürgerbote Bitter aber nebst einem Corporal und 2. Soldaten in die Kirche gestellet, um mir, wenn ich kommen würde, den Weg zu sperren, und dieses geschah noch am ersten Sonntage des Advents, des Morgens sowol als des Nachmittages. Ich suchte hierauf den 28sten Novemb. die nächste richterliche Hilfe bey Churfürst. Cöllnischer Hoch. Stift Hildesheimischer Regierung bis ich erst meine aus dringender Noth zur Hand genommenen Appellation bey Allerhöchst Kayserl. Majestät selbst anbringen könnte,  
und

(a) Die Untersuchung dieser Sache wieder klar machen; Ob die Magd dieses

aus eigener Bewegung oder auf Ansuchen anderer gethan.

und hat dieselbe unterthänig gehorsamt, daß Sie geruhen möchte, bey dieser mir unbillig zugefügten Bedrückung und offenbaren Contraventionen wieder die bekante Käyserl. Rechte, ein nachdrückliches und ernstliches Dehortatorium oder Rescriptum an **Bürgermeister und Rath der Alt. Stadt Zildesheim** ergehen zu lassen, daß sie der von mir interponirten Appellation an **Ihro Käyserl. Majestät** nicht contraveniren, noch etwas dagegen attentiren dürften, vielmehr die dagegen unternommene Thätlichkeiten und Attentata alsosfort wiederum abstellen und nicht via facti sondern juris mit mir Verfahren müßten. **Churfürst. Cölnische Regierung** ließ auch darauf sofort den 29sten Novemb. 1746. folgendes an **Bürgermeister und Rath** ergehen:

„ Weil wir denn, , , , ersehen, daß ihr denselben (**Gläserer**)  
 „ ab officio wirklich suspendiret, und demte also vorgangen, ihn al-  
 „ lererst hören, folglich den Processum ab executione contra inaudi-  
 „ tum auf eine unerhöret und wiederrechtliche Art habt anfangen wol-  
 „ len, , , , und indessen dem Supplicanten vermittelst forhaner schimpf-  
 „ lichen Suspension so gar den nöthigen Lebens-Unterhalt für sich,  
 „ seine Frau und Kinder entziehen. , , , So zweifeln wir nicht, ihr  
 „ werdet währendder Appellation, wann solche, wie vorgegeben, rich-  
 „ tig interponiret worden, mit durchgängig ohnzulässigen Attentatis  
 „ an Euch zu halten, mithin denen Rechten nach Euch dergestalt zu  
 „ betragen wissen, damit ihr auffer aller Verantwortung gestellt blei-  
 „ ben. „ Allein alle diese Vorstellungen fruchteten nichts:

Es ist dieses nicht das erste mahl, und also gar nichts neues, daß **E. E. Rath** ein solches wiederrechtliches Procedere mit mir vorgekommen, heimlich ohne mich vorher zu hören und vorzufodern, ein mit offenbaren Un-  
 wahrheiten angehäufftes Schreiben an eben diese Hochlöbl. Juristen Fa-  
 cultät nach Göttingen ergehen lassen, um nur Gelegenheit zu haben mich  
 strafen zu können. Es geschah dieses im Jahr 1745. den 12. Febr. da  
 bey einer andern Gelegenheit, nämlich in der Sache die den Hrn. **Bür-  
 germeister Borchers** ins besondere anging, ein ganz hieher nicht ge-  
 höriger und niedriger Bericht, war geschrieben worden. „ Da er  
 „ (**D. Gläserer**) heist es, den Sonntag für der letztern Wahl, eine  
 „ nicht ihm, sondern einem zeitigen Superintendenten zukommenden nach-  
 „ denckliche Vermahnungs-Predigt gehalten, und mit eiger mächtiger  
 „ Zurücksetzung des ordinairen Sonntäglichen Evangelii willkührlichen

Text

„ Text erwähnt? seinen bisher zu affectirten Dominatum mehr wie  
 „ allzudeutlich zu erkennen gegeben, dieses alles gleichwol unsern Ober-  
 „ lichen Respect nicht wenig zu nahe tretend, ja! solche Unterneh-  
 „ mungen sind, wodurch zu weitern gefährlichen Folgen der Weg gebah-  
 „ net, eine mit intolerablen und ehrenrührigen Schmähungen ange-  
 „ griffene Obrigkeitliche Person, wo nicht zum gänzlischen Spot, Opf-  
 „ er ihrer Unterthanen gemacht, dennoch deren sonst hegende Liebe und  
 „ Hochachtung gemindert, und endlich alles gute Bernehmen zwischen  
 „ Haupt und Gliedern gestöhret. „ Und ich hatte nichts anders ge-  
 „ than, als nur nach meiner jährlichen Gewohnheit die Menschen vor  
 „ Meineide gewarnet, wie sie sich sonderlich bey der bevorstehenden  
 „ Wahl davor solten inacht nehmen, wie ich denn diesen Unwarheiten  
 „ zu begegnen diese Predigt unter dem Titel: **Nachdrückliche War-**  
 „ **nung vor der erschrecklichen Sünde des Meineides** / drucken  
 „ ließ. Wenn ein Wort darin zu finden ist, daß dieses, was der  
 „ Bericht haben wil, mit sich führet; So wil ich meine ganze Sache  
 „ verlohren haben. Es wird auch noch bis dato einem jeden erlaubt  
 „ wieder mich zu sagen, was er wil. Er wird gleich gehdret, und das  
 „jenige was er saget, muß er sogleich beschweren ohne daß ich vorgefo-  
 „ dert werde und mir etwas gesaget wird, wann ichs nicht von guten  
 „ Freunden höre. Und dieses geschieht darum, damit man heute oder  
 „ morgen etwas wieder mich habe, ob es gleich wieder alle Rechte laufft.  
 „ Ist dieses aber vor Gott dem Richter der Lebendigen und der  
 „ Todten zu verantworten, daß man mit mir so verfähret? Ich weiß  
 „ bis auf die jehige Stunde nicht, was ich soll gesündigt haben. Die  
 „ Ursachen die E. E. Rath angegeben, warum ich soll suspendiret  
 „ seyn, sind nicht allein unerheblich, sondern auch im höchsten Grad  
 „ unwahr. Und in meinen Schriften ist kein Buchstabe zu finden, der  
 „ die so häufig angedichtete Unruhe beweiset. (b) Ich habe nur meine  
 „ Klagen

(b) Diese vorgeschützte Unruhe ist nur  
 ein leerer Vorwand. Die wahre Ur-  
 sache ist die Jacobi Wahl, die ihres  
 gleichen an Schändlichkeit nicht hat,  
 daß die nicht nach Wunsch und Will-  
 en ausgefallen ist. Man lese den  
 Vorbericht den ich den Acten von

derselben vorgesehet habe. Hiezu kom-  
 men meine Predigten von den Eiden/  
 Meineiden; Und der notwendigen  
 Wiedererstattung des ungerechten  
 Guts. Von jenen finden wir es in  
 dem angeführten Bericht an demel-  
 dete Juritien Facultät nach Göttingen.

Klagen darin wollen ausschütten, daß man mir alle Justiz versaget, und der Boshheit selbst Freyheit gelassen mich zu quälen, und wer die Facta betrachtet, der muß sagen; Daß meine Klagen gerecht sind; Doch möchte ich wünschen, daß ich einige mir entfahrene harte Redens-Arten gemildert hätte. Allein was thut Ungedult, Missergnügen und ein gerechter Schmerz nicht. Ein jeder stelle sich in meinen Platz. Ich bin nicht ein Jahr sondern vier ganzer Jahr gleichsam auf der Folter gewesen. Man lese was ich hievon in den allgemeinen Anmerkungen über die angehängte Decreta geschrieben, so wird man gewiß alles widrige meinem gerechten Schmerze zuschreiben.

Ich trete also öffentlich auf, und klage über Gewalt und Unrecht. Warum verfähret man mit mir auf eine solche unerhörte und wiederrechtliche Art? Wer saget dem Hrn. D. Winckler und einigen seiner Hrn. Collegen etwas, die die gottloseste Schrift, die die Welt jemahls von solchen Männern gesehen, wieder mich ausgebrüet, die Obrigkeit noch dazu gefoppet, und dieselbe wieder alle Befehle von Haus zu Haus lassen herum tragen? Kein einziger. Wer zürnet mit

Von dieser habe noch 2. weitläufige Decreta Senatus sub Sigillo in Originali in Händen, darin ausdrücklich verboten worden, diese Lehre der Gemeine Gottes vorzutragen und sie davon zu unterrichten. Das erste ergieng an mir den 27ten April 1742. darin nach dem Buchstaben gesagt wird; „ Daß der notwendigen Wieder-  
 „ verstattung des ungerechten Guts  
 „ viele andere Moralisten widerspre-  
 „ chen / daß sie nach den Buchstaben  
 „ in der Schrift nicht enthalten sey/  
 „ daß mir nicht nur die Vortragung  
 „ Moralischer Lehr: Sätze über welche  
 „ verschiedene Meinungen vorwalten/  
 „ sondern auch Theologische so ge-  
 „ nante Problematische Fragen solten  
 „ gänzlich unterfaget seyn / und solte  
 „ ich von diesem bloß Problematischen  
 „ Satz in meinen Predigten nichts  
 „ gedencken. In dem Decreto vom 1.

„ Junii 1742. heißt es: Daß der Satz:  
 „ Wo die Erstattung nicht geschieht/  
 „ da ist keine Vergebung der Sünden  
 „ zu erlangen / Universal sey / ist so  
 „ wenig in den Stellen der Schrift/  
 „ als in den Catecheticis enthalten/  
 „ diese Lehre: Daß ohne Erstattung  
 „ keine Vergebung der Sünde zu Hoffen /  
 „ noch zu erhalten sey / solches  
 „ schmeckt nach den Sätzen de operibus  
 „ & satisfactionibus humanis,  
 „ und würde mir die fernere Treibung  
 „ dieses Satzes Pœnaliter unterfaget.  
 „ Dies ist wieder die Ueber-  
 „ einstimmung aller Bldcker geredet und  
 „ geschrieben. Und da ich mich hierauf  
 „ wie auch auf alle Theologische Facul-  
 „ täten berief / und einige Bedenken  
 „ einholen wolte / wurde mir solches  
 „ bey schwerer und unausbleiblicher  
 „ Ahndung unterfaget.

mit dem Hrn. D. Witzler und mit dem Hrn. Past. Adj. Sabius die Dom. IX. und XI. post Trin. 1745. mit ihren unvernünftigen und aufrührerischen Predigten, die ganze Stadt rege gemacht? Ja dieser noch dazu am Sonntage Misericordias Domini 1746. die Obrigkeit aufs äußerste von der Tangel proffituiert? Niemand. Wer strafet die, die die heftlichsten Schriften wieder mich drucken lassen? Es ist alles vielmehr wolgethan. Mit mir macht man es anders: Man schreibet eine, in meiner Abwesenheit unrichtige, unvollkommene und verstümmelte Faeti Speciem, man schickt einen expressen Boten damit fort, man hohlet darüber ein einseitig Responsum ein, und solches wird ohne mich zu hören und vorzufodern an mir vollzogen.

Hey diesen allen aber ist mein Trost daß Gott einen ehrlichen Prediger der nichts Böses gethan, bey seiner redlichen Amts-Führung beystehen, ihn in seinen Drangsalen erhalten, und das Herz Allerhöchst Kaysersl. Majestät lencken werde, damit meine Unschuld jedermänniglich kund und offenbar werden möge. Ich schliesse demnach mit den Worten eines heiligen Apostels 2. Petri C. II. 19. f. Denn das ist Gnade / so jemand um des Gewissens Willen zu Gott das Uebel verträget und leidet das Unrechte. Denn was ist das für ein Ruhm / so ihr um Mißthat Willen Streiche leidet? Aber wenn ihr um Wohlthat Willen leidet / und erduldet / das ist Gnade bey Gott.







2. B. Chron. Cap. XIX. 6.

Sehet zu / was ihr thut. Denn ihr haltet das  
Gericht nicht den Menschen sondern dem Herrn.

§. I.

**M**er den Vorbericht der angeblichen Ursachen  
liest, die E. E. Magistrat der Alten  
Stadt Hildesheim sollen bewegt ha-  
ben / mich als Pastorem zu St. Andrea ab officio  
zu suspendiren / der muß nothwendig einen seltsamen Begriff von mir  
bekommen; Er muß nach der daselbst gemachten Beschreibung glauben,  
daß ich allen Wig Sinne und Verstand verlohren, und eine rechte  
Mißgeburth in der Republic geworden sey; Er muß die außerordentliche  
Langmuth dar Obrigkeit bewundern, die einen solchen Mann, der da  
gesetzt ist das Volk Gottes zu lehren, und sie zu den Pflichten gegen  
GOTT, gegen die Obrigkeit und überhaupt gegen ihren Nächsten aus-  
zumuntern, habe können so lange nachsehen, daß sie nicht bey Zeiten  
ihrer von GOTT verlichenen Gewalt gebrauchet und ihm das Migrate  
Coloni angekündigt, damit die Ruhe im Gemeinen Wesen dadurch  
nicht gestöhret werden möchte. Erstaunlich sind die Worte, die man  
hievon liest: Doctor Gläser, heist es, hat indessen nicht die geringe  
„ ste Erkänntnis, seiner unerhörten Vergehungen von sich spüren lassen,  
„ und keine Obrigkeit in Hildesheim über sich erkennen, sondern fortfah-  
„ ren wollen, gute gesekmäßige Ordnungen, und die damit verknüpft-  
„ te gemeine Ruhe zu turbiren, mit erstaunlichen Freveleyen und ge-  
„ drückten injuriis und Calumniis sowol seinen schändlichen Privat-  
„ Nutzen zu treiben, als die Wuth seiner fast bey Keinen gelehrten  
„ Heiden, befundener Lieblosigkeit, welche eine Freundin derer Un-  
„ warheiten und Lasterungen ist, zu kühlen, und die überworrensten  
B „ Mer

Vorbericht wird  
untersucht und  
wiedergelegt.

„Aergernissen beständig zu häufen u. s. w. Diese Worte scheinen um destomehr Beyfal zu finden, weil sie aus der Feder eines Mannes geflossen sind, welcher die Rechte der Obrigkeit vertheidiget, im Namen und mit Bestimmung aller Glieder dieses ansehnlichen Collegii schreibt, daß also der Leser gleichsam sol genöthiget werden, dieses alles vor wahr zu halten. Allein ies mögen diese ietzt angeführte Worte herkommen, von wem sie wollen; Ich halte sie offenbar vor der ganzen Welt vor unwahr / und zwar so lange / bis mir erst alles ordentlich erwiesen / und ich dessen bin iatsam überführet worden. Es scheint als wenn die Worte schreiben und erweisen den Herrn Concipienten einerley bedeuten. Ich sage noch einmahl mit Beystande der Wahrheit. Ich halte diese ietzt angeführte Worte offenbar vor der ganzen Welt so lange vor un wahr, bis mir erst alles ordentlich erwiesen, und ich dessen bin iatsam überführet worden. Es wird mich kein Mensch verdanken, daß ich so rede, und öffentlich meine Ehre rette, weil sie auf eine unverantwortliche Weise öffentlich ist angetastet worden. Crudelis enim est, qui famam negligit. Ich wil aber diesen allgemeinen Ausdrückungen nur so lange algemeine Anmerkungen entgegen setzen, bis mir erst deutlich dargethan wird, worin alle diese Frevelen sollen bestanden haben, alsdenn werde ich nicht ermangeln auf alles gehörig zu antworten. Ich fodere hier meine ganze Gemeine, deren Glieder aus einigen tausenden bestehen, auf: Ob sie jemahls öffentlich im Gotteshause oder ins besondere Reden von mir gehört, die dergleichen Thaten mit sich führen? Ist einer da, der melde sich nur ganz dreiste, ich wil ihm antworten. Haben meine Schriften dergleichen zum Endzweck geschrieben, so zeige man mir die Stellen, ich wil die Antwort nicht schuldig bleiben. Hat die bisher geführte Controvers ein, und andere harte Ausdrückungen hervorgebracht; So haben die harten Drückungen, darunter ich 4. ganzer Jahre beständig gelegen, solches verursacht; Und habe ich nichts gethan, als nur die Beschaffenheit der Sache niedergeschrieben, so wie sie sich meinem Verstande vorgestellt. Verfluchet aber soll der Gedanke seyn, der jemahls bey mir aufgestiegen; der Obrigkeit das geringste an ihrer Ehre, Gehorsam u. s. w. zunehmen. Es ist ein grosser Unterscheid sich wieder eine Obrigkeit aufsehen und kein Befehl unterwerfen wollen; Und nur wieder einer Obrigkeitlichen Person

von Gewalt und Drangsal sich schützen, und über dergleichen Drückungen, und verstage fastig bey einem höhern Richter sich beschweren wollen. Dieses letztere habe ich nur gethan, keinesweges aber das erste. Wäre ich ein solcher Mann, wie ich bin beschrieben worden; Solten woll **Se. Churfürst. Durchl. zu Cöln unser gnädigster Landesherr** einen solchen Rebellen und Aufrührer zu Dero Consistorial- und Kirchen-Rathe gnädigst ernant haben? Sie würden vielmehr nach Dero rühmlichen Eifer, vor die Wohlfahrt des gemeinen Wesens einen solchen abgewiesen und eines andern Werth geachtet haben. Wer mich kennet, und mein bey nahe zwanzig Jahr geführtes Amt betrachtet der siehet, daß ich noch nicht toll und rasend bin; Denn ein solcher Mann wäre ich, wenn ich solches ausgeübet hätte. Ein jeder wird doch noch von mir glauben, daß ich die Worte des Apostels wisse. **Die Obrigkeit ist Gottes Ordnung / und wer derselben widerstrebet der wird über seinem Urtheil empfangen,** Röm. Cap. XIII. 1. f. Soll diese einseitig abgefaste Species Facti der Beweis von den Beschuldigungen seyn, so reicht dieselbe bey weitem noch nicht zu, wenn sie auch nach dem Buchstaben wahr wäre; Da aber diese so mangelhaft, so verstümmelt, und im höchsten Grad unrichtig ist, wie ich bald zeigen werde, wie wird es denn um die übrige Beweise stehen? Ich wiederhole also meine Worte zum drittenmale und sage: **Ich halte die von mir angeführte höchst nachtheilige Worte offenbar vor der ganzen Welt so lange vor Unwahr bis mir erst alles ordentlich erwiesen / und ich dessen bin sattfam überführet worden.**

## §. II.

Wenn ich die angeführte Facti Speciem überhaupt betrachte, so leuchtet die Unerheblichkeit der vermeinten Ursachen zur Suspension aus allen Blättern wo nicht aus allen Zeilen hervor, und beweisen dieselbe auch keinesweges was der Vorbericht haben wil. Ich kan nicht begreifen, wie der Hr. Conciipient dieselbe auch so unvollkommen, so verstümmelt und so unrichtig angeben, ja so gar offenbare Unwahrheiten habe können einfließen lassen, und so lähn in die Welt hinein schreiben; Da ich doch die Facti Speciem meinem Beweise des Sa-

Die Facti Species wird überhaupt verworfen

ges: Die Catholischen glauben einen Mittler der Erlösung vorgefekt, alles ordentlich beschrieben und mit Documenten richtig be-  
 leget. Er weiß ja, daß ich die Acta auch in Händen habe, und  
 zwar so vollständig, als wie sie nur anzutreffen sind. Er hat ja Kön-  
 nen gedencken, daß ich solche offenbare und handgreifliche Unwarhei-  
 ten nimmer würde auf mich sitzen lassen, sondern nach allen Rechten  
 auf eine erlaubte Weise das Gegentheil zeigen. Nichts destoweniger  
 muß eine solche verstümmelte, unvollkommene und unrichtige Facti  
 Species fortgeschicket werden, darüber muß eine Facultät einen un-  
 schuldigen ehrlichen Mann verdammen. Wenn der Hr. Concipient  
 hätte wollen ordentlich und aufrichtig verfahren, so hätte er erst die Un-  
 richtigkeit meiner entworfenen Facti Species zeigen müssen, und als-  
 denn fragen: Was ich vor Strafe verdienet hätte? Aber dieses wird  
 ihm unmöglich fallen. Siehet also hieraus ein jeder klar und deut-  
 lich, daß es hier nicht um die Wahrheit zu thun, sondern daß doch ein-  
 mahl die schon längst gesuchte Suspension erkant werden möchte, mit  
 was vor einen Grunde aber solches erkennet er gleichfalls. Warum ist aber  
 in dieser Specie Facti ausgelassen, daß (1.) die Herren Burgermeister  
 mich niemahls haben hören wollen, noch mir die allergeringste Justiz  
 wiederfahren lassen? Warum hat er vergessen anzuführen, daß (2.)  
 die Herren Burgermeister ihre Decreta, sonderlich das Decretum  
 vom 24ten Sept. und vom 20sten Novemb. 1745. die von dem Hoch-  
 löblichen Collegio waren beliebt worden die Zwiſtigkeiten zu heben,  
 nicht gehalten noch insinuiren lassen, sondern sie zurück behalten, da-  
 mit meine Feinde mich dreiste und ungestraft schänden und lästern kön-  
 ten? Warum sagt er (3.) nichts von den scandaleusen Verfahren  
 meiner Feinde, sonderlich des Hrn D. Wincklers und Hrn. Pakt.  
 Adj. Sabsius / sondern sucht dieselbe nur mit Glimpf vorzutragen?  
 Ich habe diese und dergleichen Beschwerden mehr schon weitläufig  
 angeführet, daher ich mich nur der Kürze halben darauf beziehe (a)  
 Diesem verstümmelten und unrichtigen Berichte haben denn noch ande-  
 re Decreta müssen hinzugefüget werden, damit mir das Maas recht  
 vollge-

(a) Siehe meine Facti Speciem. | In-  
 gleichen: Die Ursachen die mich

beweget haben an Allerhöchst  
 Käyserl. Majest. zu appelliren.

vollgemessen werden möchte. Ich wil aber auch darauf antworten, und zeigen, daß keinesweges auf mich dasjenige gebracht werden kan, was daraus zu meinem Nachtheil ist geschlossen worden. Wäre ich also ordentlich erst gehöret und darüber vernommen worden; So bin ich der Meinung: Es würde der Hr. Referens eher vor mich als wieder mich gesprochen haben. Ich solte aber suspendiret seyn, so musten auch alle Mittel und Wege ergriffen werden die dazu behülflich seyn konten, mit was vor einen Bestande des Rechts aber, daß ist eine andere Frage.

S. III.

Nach dem ich die Fehler dieses Berichts überhaupt gezeigt, so wil ich nun die Unwarheiten und Unrichtigkeiten desselben ins besondere bemerken und Stück vor Stück dieselbe vornehmen. Es thut mir aber Leid, daß ich solches thun muß, und die Obrigkeit offenerer Unwarheiten überführen. Wie wol ich schon angemercket habe, (b) daß das ganze ansehnliche Collegium keinen Antheil daran habe, sondern gezwungen und gedrungen sey mit Ja zu sagen. Es kan mich auch keiner verdencken daß ich mich wieder solche harte Auflagen vertheidige, indem man mich öffentlich vor der Welt prostituiret und als einen ruchlosen, gottlosen Prediger durch öffentliche Schriften bekannt gemacht hat. Gleich im Anfange S. 1. wird gesagt: Ich wäre bey der Ankunft des Hrn. D. Wincklers ohne Erlaubnis angereiset gewesen / und hätte also eben so wenig dessen Introduction beygewohnt / als daß ich ihm auffer der Stadt bewillkommet / und in die Stadt mit begleitet hätte. Mich wundert sehr, daß hier einige Sachen mir sollen zur Last geleyet werden, die erstlich zu meinem Amte nicht gehören; Hernach auch auf keine Weise von mir gefodert werden können, am allerwenigsten daß sie die Suspension solten befodern helfen. Es kan niemand mit Recht von mir fodern, daß ich dem Hrn. D. Winckler habe solten entgegen reisen; dis ist ein Officium humanitatis, das man ungestraft thun und lassen kan. Es ist auch dieses so genante Einholen erst in den letzten

Die erste Ursach ist eine offenbare Unwarheit.

(b) In den angeführten Ursachen S. 19. S. VIII.

tern Zeiten aufkommen, in den ältern Zeiten hat man nichts davon gewußt. Wäre ich aber zu Hause gewesen, so hätte ichs doch gethan, weil wir vorher in Correspondence gestanden, und ich demselben treulich überschreiben müssen, wie es um die hiesige Superintendatur stehe, woran ihm sehr viel gelegen war. Daß ich aber eben zu der Zeit ausreisen mußte, das konnte ich unmbglich ändern, weil einige Angelegenheiten meiner Familie, die ich öffentlich zu melden mir keiner anmuthen wird, es nothwendig erforderten. Es ist auch dem Hrn. D. Winckler unterdessen an allen nichts abgegangen. Es hat Herr Past. Frieße meine Stelle vertreten, und ist ohne dem geringsten Widerspruch zu seinem Amte eingeführet worden. Damit ich aber allen Verdacht von mir abwälzen möchte, als thäte ich es aus Jalousie, so ließ ich es gelegentlich an die Obrigkeit gelangen, ob solches schon niemals gebräuchlich gewesen, daß ich ausreisen würde. Und sehe ich nicht ab, wie die Herren Burgermeister sich hierin so frembd stellen können, da sie doch den Opferman Steding deswegen an mich gesand, daß ich mit dem Hrn. Past. Adj. Sabius dem Hrn. D. Winckler entgegen reisen möchte; Dem ich aber ausdrücklich zur Antwort ertheilte, daß solches wegen meiner bevorstehenden Reise nicht geschehen könnte, wie die Beilage sub. Lit. A. ausweist. Es scheint zwar die Antwort des Opfermans Stedings dieses nicht schlechterdings zu bejahen; Wer siehet aber nicht daß es darin verborgen liege, und daß er aus Furcht wegen der grossen Verfolgungen nicht ausrede. Es ist indessen genug, daß er sich erbietet auf Erfodern die reine Wahrheit auszusagen. Hatten nun Hrn. Burgermeister und Rath Nachricht von meiner Reise, willigten sie darein, wie können sie denn solche mir als eine Mißthat beylegen?

S. IV.

Die zweite Ursach ist theils unerheblich, theils unwahr.

Auf der S. 2. 5. wird mir vorgetworfen: Daß ich nicht einmahl die geringe Achtung durch Ablegung eines Besuchs gegen den Hrn. D. Winckler bezeiget, noch weniger zu der Pflichten schuldigen Angelobung der debita reverentia mich verstehen, noch auch auf geschehene Ansage in dem Ministerial-Convent erscheinen wollen. Wegen des ersten Puncts habe ich billig die größten

größten Ursachen mich zu beschweren, daß der Herr D. Winckler bey seiner Ankunft alle und jede besuchet, mich aber und mein Haus im geringsten nicht geachtet. Ich glaubte also, mir würde ein gleiches gegen ihn erlaubet seyn, ohne daß er die geringste Ursach hätte sich zu beklagen. Ich bin ihm aber doch noch mit Liebe und Ehrerbietigkeit zuvor kommen, und habe ihn bey meinem ersten Anblick in der Andrea Kirche bewilkommet, Ihn zu seinem Amte von Gott alle Gnade und Segen angewünschet, und also auf diese Weise dieienige Pflicht ihm erwiesen, die man einem bey öffentlicher Einführung ins Amt zu erweisen pfieget. Daß ich anfangs im Ministerial-Convent nicht erschienen, ist nur von ohngefehr geschehen, ob man es gleich auch mir Recht von mir nicht hat können fodern. Man höre hier die Conduict des Hrn. D. Wincklers, so wird man ganz andere Gedancken faffen. Es hatte der Hr. Past. Adj. Sabius auf die Ankunft des Hrn. D. Wincklers ein recht schändliches Carmen verfertigt, und mich nach allen Lineamenten darin abgesehildert (c). Dieses wolte so wenig der Buchdrucker Herr Harz drucken, als der Hr. Dir. Scheffel die Censur passiren lassen. Es blieb also ungedruckt liegen. Gleich darauf reiste er mit dem Hrn. D. Winckler nach Rinteln, alwo dieser in Doctorem Theologiae promovirte. Hie fand er Gelegenheit seine Misgeburdt an das Tages Licht zu bringen, welches der Hr. D. Winckler als ein Merkmal seiner Hochachtung gegen ihm aufnahm. Konnte man denn wol mir anmuthen, daß ich sogleich auf dessen Ansaage, der in einen so schändlichen Carmine mich prostituiren lassen, im Convent erscheinen solte? Inzwischen hatte ich doch nicht gesagt, daß ich niemahls erscheinen wolte. Er lies also aus einer besondern Caprice in Zukunft mich gar nicht fodern, wie das Attestat des Olyfermans Stedings sub Lit. B. weiset. Ja er hat es demselben verboten, mich und den Hrn. M. Boken zu fodern, weil dieser in ihren Rath nicht willigen wollen. Habe ich denn nun eine Sünde begangen,

(c) Es ist also leider! eingetroffen, was er vormahls, da er schon einige Vergehungen in des Hrn. Lic. Zapens Behausung, und in Gegenwart einiger Glieder des Ministerii und der

Geimeine, mir abbiten müssen, soll gesaget haben: Er hätte sich zwar mit dem Munde aber nicht mit dem Herzen verglichen.

gen, wenn ich dem Ministerial- Convent nicht beygewohnt? Oder, Kan ich dieserwegen mit Recht suspendiret werden?

S. V.

Die dritte Ursach ist unerheblich.

Auf eben dieser Seite wird gesagt. Ich hätte den Hrn. D. Winckler / nicht wie andere Ministeriales gethan / aus der Kirche begleitet / sondern wäre durch einen andern Umweg nach Hause gegangen. Wie dieses eine causa suspensionis seyn könne, solches begreife ich nicht, und wird auch einem jeden wol schwer zu begreifen seyn. Vors erste weiß ich nicht, da ich doch an unterschiedlichen Orten in der Welt gewesen, wo grosse Ministeria sind, daß es gebräuchlich oder nothwendig sey einen Superintendenten nach Hause zu begleiten. Wir hören auch nicht, daß unsere Herren Bürgermeister solches von den Rathsherrn fodern; Ein jeder gehet vor sich seinen Weg nach Hause. Ich habe aber doch die hergebrachte Höflichkeit anfangs beobachtet, und bin mit ihm, weil mein Weg eben derjege war, und der Hr. D. Winckler noch auf dem ordentlichen Hofe wohnete, mit ihm aus der Kirche gegangen. Da aber dieser Hof ihm nicht prächtig genug zu seyn schiene, diese ordentliche Wohnung eines Superintendenten, worin so viele wackere Männer gewohnt hatten, verschmähet, und also vor sich bey dem Commandanten von den Hannoverischen Truppen einmietete, so wurde er auch genöthiget einen andern Weg zu nehmen. Welcher Mensch kan nun von mir fodern: Daß ich mit demselben durch alle Gassen der Stadt herum wandern und als ein Laquai ihn begleiten soll? Ist also auch hier nichts zu finden, was mir kan zur Last geleyet werden.

S. VI.

Die vierte Ursach ist theils unerheblich theils unwahr.

Weiter heist es auf eben dieser Seite: Ich hätte niemahls zu den Hrn. D. Winckler Superintendens gesagt / sondern lediglich Herr College: Und wenn ich zu Rathhause Schriften übergeben / meistens ihn Herr Doctor genennet. Was in dieser Anklage strafbares zu finden sey, das ist über meinen Horizont, und gestehe ich hierin gerne meine Unwissenheit. Ich weiß nicht ob der Herr D. Winckler des Namens College sich



zu schämen habe, oder ob ihm dadurch an der Ehre eines Superintendenten etwas abgehe. Ich habe mich der Ehre eines Doctoris Theologiae eher würdig gemacht wie er: Also ist er qua Doctor Theologiae auch mein Colleague. Ueberdem haben **Se. Churfürstl. Durchl. zu Cöln** / mir die Ehre eines Consistorial- und Kirchen-Raths gnädigst beygelegt, welches ihm ja noch nicht einmahl wiederfahren ist. Ganz demüthigere Gedanken hegete der sel. Herr Superintendent **Reimman** von seinem Amte. Dieser wolte durchaus von dem **Hrn. Lic. und Sen. Tappen** nicht anders als Colleague genant seyn, und verbat den Titul **Hochwürdig** von diesem Ehrwürdigen Greiffe auf das liebreichste, weil er wuste daß er eben dieser Ehre würdig wäre. Daß ich ihn aber solte niemahls Superintendentens genant haben, das ist im Grunde falsch: Ich habe ihn ausdrücklich in der **Allgemeinen Abfertigung der Ministerial-Schrift** / die ich ihm zugeschrieben einen Superintendenten genant. Auf gleiche Weise kan ich mein Versehen nicht einsehen, das ich soll begangen haben, wenn ich denselben in den Schriften Doctor genennet. Mit dieser Benennung ist er im geringsten nicht gescholten, er hat sie ja noch mit vielen Gelde zugleich müssen erkaufen. Mit diesem Titul drucket man insgemein alle die Ehren aus der man sich würdig gemacht. Und die größten Gelehrten, die die ansehnlichsten Ehren-Stellen bekleiden, wann sie Doctores sind, werden oft nur mit diesem einzigen Titul benennet. Wie wäre es möglich daß man allezeit alle Ehren-Titul nach der Reihe hersehen könte? Es sey denn, daß es einer ordentlich foderte. Und wenn ich dieses von dem **Hrn. D. Winckler** gewust hätte, so würde ich mich gerne dazu bequemet haben; Solte er es auch in Zukunft von mir verlangen, so wil ich mich gerne darzu willig finden lassen. Der sel. **Hr. Dr. Kiemer** welcher hier auch Superintendentens gewesen, hat sich niemahls anders als **Hr. Doctor** nennen lassen; So daß die Predigt, die ihm am Sonntage Nachmittags zu halten oblieget, καὶ ἑξῆς die Doctors Predigt genennet worden. Und der sel. **Hr. Bürgermeister Hofmeister**, welcher auch Doctor Juris war, ließ sich insgemein von den Bürgern und Bedienten nicht anders als **Hr. Doctor** nennen, welches alles hier eine bekantel Sache ist, er war deswegen doch ein Angesehener Bürgermeister. Daß ich aber den **Hrn. D. Winckler** in Schriften Doctor genennet, das soll bey mir eine *Causa suspensionis* mit seyn.

E

S.VII.

§. VII.

Die fünfte Ursach ist theils unerheblich, theils unwahr. Auf der S. 3. f. wird ein besonderer Vorfall erzählt, der sich mit der Stellung eines Pultens auf der Canzel zugetragen. So wie die ganze Species Facti, wie ich schon erwehnet, verstümmelt und unvollkommen vorge- tragen, um etwas niedrigeres vor mich zu erzwingen, so erhellet es auch aus dieser Begebenheit. Ich habe alles, was hiezu gehöret, kurz: zusammen gefasset, es erst der Obrigkeit übergeben, und gefragt: Ob etwas bey der Specie Facti zu erinnern wäre? Ich habe sie darauf an das Hoch: Ehrw. Ministerium nach Halberstadt gesand und dessen Gutachten darüber eingeholet, dasselbe hernach zu Rathhause geliefert, und unter dem Titul: E. Hoch: Ehrw. Evangelischen Ministe- rii zu Halberstadt Bedencken über die 2. Fragen (1.) Ob man einem Prediger / der einen freyen Vortrag hat / wieder sei- nen Willen / mit Recht könne einen Pulten auf die Canzel stellen / wodurch er in seinem freyen Vortrage gehindert wird / zum öffentlichen Druck befördert u. s. w. Ich habe dabey gezeiget, daß man Unrecht mit mir verfare, daß man mir zum Troz und Verdruß einen Pult auf die Canzel gesetzt. Ich habe dem Hrn. Lic. Tappen gebeten dieserwegen mit dem Hrn. D. Winckler ei- nen Vergleich zu treffen, wie aus der Beylage sub Lit. C. zu erschen. Allein das eine half so viel als das andere. Ich konte und solte kein Recht haben es mochte auch seyn was es wolte; Und eine jede Gele- genheit mir Fort zu thun war die beste und bequemste. Wer also die- se Speciem Facti, mit der, die ich zu Rathhause übergeben, und die doch damahls angenommen ist, zusammen hält; Der wird erkennen, daß alles, was gut vor mir ist, ausgelassen, und nur das angefüh- ret, was mir zum Schaden gereichen soll. Ist aber dieses vor Gott dem Richter der Lebendigen und der Todten zu verantworten?

§. VIII.

Die sechste Ursach ist eine offenbare Unwarheit,

Etwas unerlaubtes ist es, daß man mir S. 6. als gewiß aufbürden wil, als behauptete ich: **Daß die Heiligen als Mittler der Vorbitte bey Gott anzusehen seyn.** Mit was vor einem Grunde der Wahrheit solches

solches gesagt wird, kan ich nicht absehen. Wo stehet dieses mit einem Buchstaben von mir geschrieben? Will man mich auf die geschriebene Billets weisen die ich über diesen Punkt mit dem Hrn. Director Scheffel gewechselt, so kan kein vernünftiger Mensch mir dieses als eine wahre Meinung beylegen. Dies ist die Art derer, die disputiren. Der eine behauptet einen Satz, der ander läugnet ihn; Ein jeder sucht seine Beweis-Gründe herbeyzubringen um die Wahrheit zu erforschen. Wer hält aber alle Gründe, die ein jeder anführet, vor richtig und überzeugend? Dies ist auch die Absicht gewesen, da ich dem Hrn. Dir. Scheffel auf seine Einwürfe geantwortet habe. Und Komt es mir in der Wahrheit sehr seltsam vor, daß dieses von dem Hrn. Referenten S. 24. mir hat sollen aufgemühet werden, da doch dieses privatim nur geschehen, und es auf Universitäten fast täglich öffentlich geschieht. Ich habe also in der Vorrede die ich meinem Beweise des Satzes: **Die Catholischen glauben einen Mittler der Erlösung** vorge-  
setzt, allen solchen falschen Beschuldigungen vorbeugen wollen, das mit man mich nicht als einen Ketzer anklagen mögte. Die Worte lauten also: **Ich nehme die aus den Büchern der Catholischen herbeygebrachten Erklärungen durchaus nicht auf meine Rechnung. Wer solche Schlüsse aus diesem meinen Beweise ziehen will / der wird sich an mir schwer versündigen.** Es fällt also auch hier die *Causa suspensionis* weg.

§. IX.

Übermahl wird S. 7. als eine Missethat von mir angegeben: **Daß ich erst auf die fünfte an mich ergangene Citation den 23sten Sept. erschienen um meine Billets als die Meinigen zu recognosciren.** Die siebende Ursach ist unerheblich. Hier wird alles so verwirret vorgetragen, und durch einander vermischet, daß man keinen Verstand darin finden kan. Ich habe dieses alles in meiner Specie Facti S. 17. recht auseinander gesetzt; Und wer dieses liest, der wird ganz andere Gedancken davon fassen; Warum ich aber zum fünften mahl mich erst eingefunden, darüber habe ich mich in meiner hochgemüßigten Vorstellung und Bitte / die ich am 14ten Sept. 1745. übergeben, erklärt. Der Hr. D. Winckler hat te mich mit einigen seiner Hrn. Collegien bey der Obzigkeit angegeben:



Ob hätte ich etwas wieder die Symbolischen Bücher vorgebracht? Sie hatten mit ihrem oft wiederholten Geschrey einige zu Rathhause ganz eingenommen. Ich sahe diese grosse Unwissenheit mit mitleidigen Augen an und wolte nicht gerne, daß die Obrigkeit solchem leeren Gewäsche trauen, sondern vielmehr meinen gegründeten Vorstellungen Gehör geben solte. Ich fieng also meine Schrift folgender massen an: „ Daß ich bißhero auf Dero Citaciones nicht erschieneu bin, und auch heute nicht erscheine, solches bitte ich gebor-  
 „ samst nicht meinem Ungehorsam, sondern vielmehr andern gegründeten Ursachen zuzuschreiben. Es ist gewiß, daß sich die ganze biß-  
 „ hero geführte Controvers mit einer Prostitution endigen werde. Ich wolte nicht gerne daß die Obrigkeit, als welche jederzeit mit Un-  
 „ warheiten von dem Hrn. D. Winckler und dessen Hrn. Collegen berichtet worden, hieran solte Theil haben. „ u. s. w. Diesen Umstand hätte der Hr. Conciptent sollen einrücken, so würde er keine Ursache gefunden haben mich eines Ungehorsams zu beschuldigen. Weil aber alles, wie schon gemeldet, was zu meiner Vertheidigung dienet vorbegegungen, so mußte es vor dieses mahl geschehen, damit mein Ungehorsam einem jeden in die Augen fallen mögte. Nachdem aber dieses mit Grunde der Wahrheit abgelehnet, so kan auch keine Causa suspensionis mehr übrig bleiben.

## S. X.

Die achte Ursache ist aber noch etwas das mit der Wahrheit freiset und wieder die Acta lauffet, so ist dieses: Daß ich mich nie zur Güte habe bequemen und erscheinen wollen, sondern alle termine zur Belegung der Streitigkeiten fruchtlos habe lassen vorbegehen. Herr Past. Adj. Fabius sey den 25ten Novembr. nur allein erschienen / und sich S. 10. zur Versöhnung bereit und willig erkläret; Ja ich hätte S. 19. alle gesuchte Versöhnung mit meinen Collegen ausgeschlagen. Mit was vor einem Gewissen solches von mir kan gesaget werden, das weiß Gott am besten. Ich habe ja die Versöhnung, wie die Acta weisen mit allem Ernst gesuchet, und lediglich auf den Herrn Lic. Tappen compromittirt, auch mich anheischig gemacht, alles vor genehm zu halten, was dero selbe

selbe Namens meiner vornehmen würde. Wie trotzig aber der Hr. D. Winckler diesem alten Ehrwürdigen Greise geantwortet, solches alles ist in meiner angeführten Facti Specie S. 8. und Beylage sub Lit. C. zu lesen. Ich bin auch am 27ten Nov. auf dem Rathhause gewesen, und habe unter meiner eigenen Hand dem Hrn. Vice Synd. Reichen 4. Puncta zum Vergleich übergeben, welche sich nothwendig bey den Acten finden müssen. Ist denn nicht abermahl mit mir Unrecht gehandelt, daß man dieses verschwiegen, um mir nur einen beständigen Ungehorsam aufzubürden? Wäre an diesen Puncten etwas auszusetzen gewesen, warum hat man mir solches nicht gesagt, daß ich mich hätte weiter erklären können? Es ist aber nicht geschehen, damit man Ursache haben mögte mich ferner zu quälen, und meine Tage mühsam und elend zu machen. Es fällt also auch hier der Ungehorsam, und folglich die causa suspensionis weg.

S. XI.

Wiederum komt mir seltsam vor, wenn S. 11. Die neunte Ursach stehet: Daß Senatus seine indignation bezeiget / ist unerheblich. Daß das Ministerium sich unterwunden ihren betitelten wahrhaftten und ausführlichen Bericht von der Unruhe u. s. w. am 7. Febr. 1746. gegen die ergangene inhibition ans Licht zu stellen / und dieserwegen am 4ten Mart. 1746. ein Decretum an dasselbe ergangen / die schuldige Verantwortung deswegen binnen 14 Tagen einzubringen. Dieses ist abermahls ganz verstümmelt hingeschrieben, damit das Gute, was hierunter vor mir verborgen lieget, nicht zu meinem Vortheil gereichen möchte. Was es mit der Bekanntmachung dieser in der That rechten Lasterchrift vor eine Beschaffenheit habe, wie damit wieder das Decretum Senatus vom 20. Nov. 1745. gehandelt, und sie convivendo von Haus zu Haus sey herumgetragen und verkauft worden, solches habe ich in meiner Specie facti S. 39. weitläufig bemercket. Ich will Gott und Allerhöchst Käysert. Majestät hieyin richten lassen, daß alles zu einer Prostitution geschehen sey. Bis auf diese Stunde ist noch nichts davon zu sagen, was das Ministerium mit dieser schändlichen That vor eine Strafe verdienet. Man hat mir zwar gesagt: Es hätte dasselbe seine Defension eingebracht; Ich

Ich habe aber noch nicht gehört, daß ihnen eine saure Mine deswegen gemacht worden. Die einseitige Facti Species die zu meinem Nachtheil erst im October dieses Jahrs in meiner Abwesenheit, und zwar mit lauter Unrichtigkeit angefüllet, aufgesezt worden; Ist so gleich durch einen Expressen nach Göttingen gesandt, und die darauf erfolgte Antwort ist sofort ohne mich zu hören und vorzufodern an mir vollzogen worden, welcher Mensch kan doch dieses Verfahren mit der unpartheyischen Justiz, die einem jeden soll administriret werden, reimen?

S. XII.

Die zehende Ursach  
ist unerheblich.

Daß ich S. 12. meine mir auferlegte Defension nicht ad acta gebracht / ist gleichfalls eine unerhebliche und nichts in recessu habende Beschuldigung. Und ist dieses wiederum so schlechtweg angeführet, um von neuem einen Ungehorsam wieder mich zu erzwingen. Wer aber meine Antwort, die ich hierauf versetzt, betrachtet, der wird ganz anders urtheilen. Ich übergab deswegen am 20ten May 1746. eine gehorsamste Antwort auf die am ersten April injangirte defension, und schrieb darin also: „ Daß ich, was den andern Punct „ anbetrifft, mich mit meiner Defension soll einstellen, damit die Sache „ zum Spruche Rechts könnte verschicket werden, ist mir ganz was unbes- „ greifliches. Ich klage über die mir zugefügte Beleidigung, und begehre „ Satisfaction, und mir wird aufgeleget mich zu defendiren. Ich verstehe „ diese Sprache nicht. Ueberdem ist so diese Sache von der Beschaffen- „ heit, daß sie hier am Rathhause unmöglich durch einen Schrift- „ Wechsel kan aus gemacht werden. Soll hierin recht verfahren werden; „ so muß solches durch eine ordentliche Untersuchung bewerkstelliget „ werden, anders würden diejenigen, die den meisten Theil daran „ haben, und die Nahrung zu diesen Zwistigkeiten geben, „ frey durchgehen. Hierauf habe ich viele Fälle angeführet, darin „ mir offenbar alle Justiz versaget worden, und dabey gezeiget: Daß „ ich auch in Zukunft nicht die geringste Justiz mir zu versprechen hätte. „ Deswegen ich mich an einen höhern Ort gewendet, bey welchem ich „ mein Recht suchen würde. Hieraus ist abermahl zu schliessen, daß es „ nicht aus einem Ungehorsam gegen die Obrigkeit geschehen, daß ich „ dem

dem Befehl nicht habe können nachleben, sondern nur, damit ich desto gewisser zu meinem Rechte gelangen möchte. Kan also auch hier keine Causa Suspensionis statt finden.

S. XIII.

Was die Publication der Acten S. 12. des Ja<sup>hr</sup> Die eilfte Ursach  
erbischen Wahl-Processus anlanget, so haben diese ist merkeblich.  
ihre vollkommene Richtigkeit. Ich bin genöthiget worden dieselbe zum öffentlichen Druck zu übergeben, wo ich anders meine Ehre in der Lästerschrift des Geistlichen Ministerii nicht wolte gekräncket seyn lassen. Daß aber ein und andere wiederrechtliche Proceduren darin vorkommen, ist die Schuld nicht an mir, sondern an denen, die solche begangen haben. Ich mußte also in Beschreibung dieser Sache aufrichtig zu Werke gehen; Kan man mich aber einer Unwarheit überführen, und zeigen, daß ich einem etwas beygelegt, das sich in der Wahrheit so nicht verhält, so wil ich nach einer Ueberführung desselben, dasselbe öffentlich im Druck wiederrufen, und um Verzeihung bitten. Zu mehren Kan man mich nicht verbinden, am allerwenigsten aber Kan man dieses als eine Ursache zur Suspension angeben.

S. XIV.

Kommt mir aber noch etwas in dieser Specie Facti frembd vor, so ist es dieses: Daß sich S. 12. Die zwölfte Ursach  
bereits einige Bürger finden sollen, die den ist eine offenbare  
Gehorsam unter dem Fürwand, daß solches Unwarheit.  
D. Stäfener frey stünde / der Obrigkeit zu versagen / angefangen. Dis ist ein argumentum ab invidia ductum, wodurch man nichts anders sucht, als mich mit Gewalt zu einem Rebellen zu machen, damit der Hr. Referens die Suspension gewiß erkennen möge. Ich frage sie aber meine Herren! Wer sind diese Bürger? Ich lebe ja auch in Hildesheim, ich habe aber nicht das geringste gehöret, und so wird ein jeder mit mir sagen; Es ist ja Gott Lob hier eine algemeine Ruhe. Und wer ein wahrer Freund von mir seyn wil, der sey stille, und überlasse die Sache Gott und der Gerechtigkeit. Hierauf verlasse ich mich feste. Soll ich aber, was von ihm fodern,  
so

so bete er mit mir zu Gott, damit dieser meine Unschuld ans Licht bringe. Ist aber dieses vor Gott zu verantworten, daß sie mir ein teuflisch Laster andichten wollen? Ueber beständig versagte Justiz klagen, heist nicht der Obrigkeit den Gehorsam aufkündigen, wäre mir ordentlich Justiz wiederfahren, so würde alles Unheil unterblieben seyn. Andere hatten Freiheit mich zu schänden und zu lästern, und ich sollte nicht antworten, welcher Richter kan dieses von einem fordern?

S. XV.

Die dreizehnde Ursach  
ist eine offenbare  
Unwarheit.

Doch alle diese jetzt erzählte Puncte, müssen E. E. Rath noch nicht hinlänglich genug geschienen haben, worauf die sehnlich gesuchte Suspension erfolgen könnte. Vielleicht wird derselbe gedacht haben, siehet der Herr Referens auf dessen wolgeführtes Amt und rechtschaffenen Wandel. Und wenn diese zwey Stücke bey einem Prediger richtig sind, so pfeget man wol in übrigen, wenn auch ein Versehen vorgegangen, den gelindesten Weg zu erwählen. Damit nunder Herr Referens dergleichen Gedanken nicht führen möge; So hat es demselben beliebet auf diese Weise solchen vorzubauen. „D. Gl. sener heist es S. 13. ist den 13ten Oct. auf 6. bis 7. Wochen von da abgereiset, und hat weder seinem Superintendenten noch dem regierenden Herrn Bürgermeister ein Wort sagen lassen, und Ersaubnis dazu gesucht, und dahero auch bey dem Ministerio keine Circular-Dienste seinentwegen ausgemacher, mithin sich bereits eräugnet, daß am 20. Sontage post Trinit. als am 23ten Octobr. in der Haupt-Kirche zu St. Andrea, wegen Mangel des zweyten Predigers kein geringes Aergernis geschehen, und eine Menge von Communicanten vor dem Altar eine lange Zeit stehen, dennoch als kein Pastor mehr gekommen, der Past. Adj. Sabins wieder als len dieser Kirchen-Gebrauch das Heil. Abendmahl allein darreichen müssen; in der vaerenden Kirche zu St. Jacobi aber nach geendigten Gottesdienst gar kein Segen gesprochen worden. Diese Klagen müssen dem äuserlichen Laut nach nothwendig gerecht seyn, weil sie von einer ganzen Obrigkeit, der die jura circa sacra unstreitig zukommen, geführt werden; Und die Präsumption vor sich hat, daß sie nichts als Warheiten schreibe, und einem jeden nach Pflicht un-



unpartheyische Justiz wiederfahren lassen. Bey so bewandten Umständen muß man sagen, es sey recht und wol gethan, daß man einen solchen nachlässigen Prediger, der vor seine ansehnliche Gemeine nicht mehr Sorge hat, ab officio suspendiret habe. Ich gestehe es auch selbst daß ein solcher Prediger, der dergleichen beginnet, eine Suspension verdienet und haben die S. 22. in rationibus decidendi angeführte Worte des Hrn. Böhmers in Jure Eccles. L. III. Tit. 4. S. 29. ihre Richtigkeit. Pastor aufugiens, tanquam inutilis gregis custos, & quæ muneris sui sunt, indiligentius observans abjiciendus & munere pastoralis privandus est. Allein verzeihen sie mir meine Herren! daß ich sage: So viel Worte, so viel Unarbeiten, und muß ich gestehen, daß es mir unbegreiflich sey, daß sie so frey und wieder die allgemeine Uebereinstimmung der ganzen Stadt, worauf ich mich fest berufe, etwas schreiben können. Dies erfordert gewiß eine schwere Verantwortung eines treuen Predigers, Amt wollen lästernd machen, damit er nur gestraft werden möge. Mein Wesen ist nicht meine Amts-Treue zu rühmen, da dieselbe aber auf eine unerhörte und unverantwortliche Weise soll geringschätzig gemacht werden, so wil ich nur sagen, was mir mein Feind wo er nicht alle Niedlichkeit wil bey Seite setzen, eingestehen muß. Ich habe nunmehr mein Amt durch Gottes Gnade bald 20. Jahr geführt, und nie ohne Noth vor mich predigen lassen. Ich habe bey meines sel. Hrn. Collegen Dörrien fast jährigen Kranckheit doppelte Dienste gethan. Ich habe Hoben und Niedrigen, Armen und Reichen ohne Unterscheid nach Möglichkeit gedienet, und wenn ich zum Krancken bin gerufen worden, es mag Tag oder Nacht gewesen seyn, habe ich mich sogleich bey demselben eingefunden: und mein Amt treulich bey ihm verrichtet. Diese meine treue Dienste erkante auch meine wehrteste Andreanische Gemeine, und wählte mich ohne dem geringsten Widerspruch mit einmütigen Mund und Herzen in die Stelle des sel. Hr. Pakt. Dörrien. Ich habe bey der viertelhalb jährigen Vacanz der Kirche St Jacobi, von welcher gottlosen Wahl, daß ich derselben nicht beypflichten wollen und können, alle meine Verdrießlichkeiten herkommen; und zugleich bey der fast sieben viertel jährigen Vacanz der Superintendenten Stelle und darauf erfolgten Vacanz bey St. Pauli und Lamberti Kirche alhier alle meine Amts-Arbeit und Predi-

Predigten fast in Person verrichtet, und Gott hat mir Gnade dazu gegeben. Mein Wandel ist auch so beschaffen, daß kein Mensch etwas erhebliches darwieder vorbringen kan. Dieses sage ich, weiß die ganze Stadt, darauf ich mich feck und sicher berufe, und dennoch muß E. E. Rath mich als einen gottlosen, unachtsamen Prediger ausrufen, über ein Verbrechen, das nicht an mir zu finden ist, ein Requisitionum einholen, und dasselbe sofort ohne mich zu hören, exequiren? Ich sage noch einmahl: Ist dieses vor Gott zu verantworten? Doch ich will mich näher heraus lassen, und alle diese Unwahrheiten in ihrer Klarheit der ganzen Welt darstellen. **Erstlich** bin ich nicht 6, bis 7, sondern nur 5. Wochen ausgereiset gewesen, wie aus der sub Lit. A. befindlichen Specification der Predigten erhellet. Diese Reise mußte ich zu einer unangenehmen Tages Zeit aus wichtigen Ursachen antreten, welches ich nicht verbitten konnte. Es hat mir aber dieselbe alle Drangsalen zugezogen die mich jetzt betreffen, weil alles wiederige unter der Zeit wieder mich ist berathschlager und festgesetzt worden. **Zweytens** ist es niemahls gebräuchlich gewesen, daß ein Prediger, wenn er ausgereiset, bey dem regierenden Bürgermeister dieserwegen Erlaubniß gesucher. Und wenn der Hr. Bürgermeister ein Exempel weiß anzuführen, so wil ich Unrecht gethan haben. Warum will man mir es dann zur Last legen? Dieses aber ist gewiß, daß der Hr. D. Winckler vorigen Sommer bis in die siebende Woche nach Hamburg verreiset gewesen, ohne daß er dem Hr. Directori und Rektori Gymnasii ein einzig Wort gesaget, daß sie möchten die Lectiones ihm abnehmen. Und wenn diese nicht von freyen Stücken wären in die Schule gegangen, so wäre des Hrn. D. Wincklers Stunde jederzeit offen geblieben, wie denn leider! Zu andern Zeiten woll zu geschehen pfelet. **Drittens** ist auch kein Geses vorhanden das man dem Hrn. Superintendenten davon Nachricht geben müssen. Man hat es können thun, man hat es auch können lassen. Und dieses habe meine Feinde zu meinem Vortheil noch vor ungefehr 6. Wochen als ein gewisses Statutum in die Acta Ministerii niedergeschrieben, folglich habe ich auch hierin nicht gesündigt. Daß ich **Viertens** nicht solte meine Circular- Arbeit in der Jacobi Kirche, und hernach auch in meiner eigenen Kirche bestellet haben, ist eine solche Unwahrheit die nicht handgreiflicher seyn kan. Ich habe aus grosser Vorsorge einem jeden  
Opfer

Opferman es schriftlich gegeben, wer predigen oder die Actus Ministeriales verrichten sollte, wie das Documentum sub Lit. A. ausweist. Ich habe auch sowol den Hrn. Pakt. Adj. **Sabius** um seine Dienste begrüßten lassen; Als auch den Hrn. **M. Zoken** und Hrn. Pakt. **Ebeling** einen jeden in seiner Behauptung auch mündlich darum ersuchet, und insgesamt haben sie mir ihre Dienste versprochen. Das also fünftens wegen Mangel des zweyten Pastoris ein Aergerniß in der Kirchen entstanden seyn soll, die Menge der Communicanten vor dem Altar lange stehen und Hr. Pakt. Adj. **Sabius** es allein verrichten müssen; Solches rühret aus der eigenen Schuld des Hrn. **Sabius** her, der aus grosser Commodité keine Früh, Communion halten wolten, damit er nur Gelegenheit finden möchte ein Aufsehen in der Kirchen zu machen. Zu dem ist ja bekant, daß in diesem neuern Zeiten sehr oft ein Pastor in der Mess, Predigt die heilige Communion allein verrichtet, welches die ganze Gemeine bezengen kan. Und beziehen sich diese Worte wieder allen dieser Kirchen Gebrauch nicht auf die jetzige, sondern auf die vorige Zeiten. Ich will die wahre Beschaffenheit von diesen allen ordentlich hersehen. So lang der sel. Hr. Superintendentens **Reimann** lebte, war alles in guter Ordnung. Fehlte ein Prediger an unser Kirche, so trat der Hr. Superintendentens mit vors Altar; Daher participirte er von den Pastoral-Fällen als: Wenn eine Proclamation am 4ten Sonntage in den Mess, Predigt war, und von dem Opfer-Gelde bey der Copulation gieng er zu gleichem Theile. Nachdem aber der Hr. **D. Winckler** Superintendentens geworden, ist alles in die grössste Unordnung gerathen. Er komt überhaupt des Sonntags in keine Mess, Predigt und ist in den ersten 2. Jahren nur viermahl darin gewesen, so daß er noch nicht einmahl weiß, wie der Gottesdienst an den Hohen Festtagen in der Mess Predigt gehalten wird. Von den Bet-Stunden und Wochen, Predigten weiß er gar nichts, wie dieselbe gehalten werden, indem er noch nie einen Fuß darin gesetzt, auffer wann er selbst des Donnerstages prediget. So ist es auch mit dessen Schul-Inspection beschaffen, Er ist Ephorus des Gymnasii Andreani und der Neu-Städter Schule. Wo diese lieget weiß er noch nicht, und in jenes fünf unterste Classe hat er noch nicht einen Fuß gesetzt. Es ist ihm also genug, wenn er vor die 2. Stunde die er wöchentlich in prima Classe lesen soll, alle 14. Tage

Tage oder 13. Wochen eine Viertel Stunde liest. Die 100. Nthlr. aber die vor die Schul- Arbeit ihm gesetzt sind, läßt er sich richtig aus- zahlen. Es rühret also diese Unordnung in unserer Kirche von dem Hr. D. Winckler her, wann dieser ins Gottes- Haus gieng und die heilige Communion mit austheilte, so wäre alles dieses nicht ers- folget. Und bey dem allen prätextiret er doch etwas von den Pastro- ral- Fällen, mit was vor Rechte aber, solches siehet ein jeder. Und dies ist der Schlüssel desjenigen Punctes wenn in den beygefügtten De- creten gesaget wird: Daß die 4. Woche dem Hrn. D. Winckler zukomme. Da ich nun also sechstens alles ordentlich bestellet habe, wie kan man denn mir die in der Jacobi und Andrea Kirche vorge- gangene Unordnung bey messen? Ich glaube vielmehr: daß alles mit Fleiß so vorgenommen, damit man nur etwas wieder mich habe. Gott weiß es am besten, der wird auch warhaftig alles richten.

§. XVI.

Die verhängte Suspen- sion ist also wiederrecht- lich und höchst unbillig

Aus diesen erhellet nun zur Gnüge, wie höchst unbillig und wiederrechtlich man mir mit Verfah- ren, daß man heimlich, hinter meinen Rücken, und dazu noch in meiner Abwesenheit ganz unrichti- ge, unerhebliche und ganz keine Causam suspensionis, in sich haltens- de Sachen von mir einseitig berichtet: Und noch wiederrechtlicher ist es, daß man auf ein solches einseitiges Responsum sogleich einen ehrlichen Mann verdammet. Fällt nun diese Facti Species überhaufen, so kan auch das darauf gesprochene Responsum keinen Grund haben; Mithin ist die über mir verhängte Suspension höchst wiederrechtlich und nichtig.



## Algemeine Anmerckungen über die Decreta.

Es hat dem Hrn. Concipienten gefallen, annoch einige Decreta den vermeinten Ursachen anzuhängen, die zwar verschiedenes Inhalts, dennoch aber insgesamt meinen Ungehorsam bezeugen sollen. Wer diese liest ohne nähere Nachricht davon einzuziehen, der muß C. E. Rathes Nachsicht bewundern, und mich eines grossen Ungehorsams anklagen. Allein diese Gedancken werden gar bald verschwinden, wenn man nur statt weitläufiger Antwort, die auch in meiner Specie Facti zu lesen ist, nur folgende Anmerckungen betrachtet.

Erstlich bin ich mit dem Hrn. Burgermeister Borchers ins besondere in Streitigkeiten gerathen; Und ist er nicht allein in diesen, sondern auch in allen meinen Sachen jederzeit mein Kläger und mein Richter gewesen. Ich habe mich beständig über dieses ganz unerlaubte Verfahren mit Recht beschweret. Endlich aber habe ich es so weit gebracht, daß er sich seines Voti zwar begeben; Dennoch aber jederzeit im Gerichte sitzen blieben, und mit seiner Gegenwart das Directorium geführt.

Zweytens habe ich beständig über Gewalt und versagte Justiz querulirt, davon meine ganze Species Facti voll ist. Ich bin immer verdamt, und niemahls gehört worden; Ich habe auch immer sagen und vorstellen mögen; Was ich nur gewolt; Wenn auch mein Vortrag Gottes Ehre und die Wolfahrt der Menschen betraf, so erhielt ich es doch nicht. Ich kan die Beweise von allen gleich führen; Wer mir hingegen Fort und Herzeleid anthun konte, der hat eine gute That verrichtet, und wenn ich mich noch so viel beschwerete, so wurde ich nicht einmahl einer Antwort gewürdiget. Ich brauchete verschiedene Gründe um nur gehört werden. Ich compromittirte den 1ten Junii 1745. lediglich in der Schrift unter der Rubric: Vierte höchstgemüthigte Vorstellung und Bitte auf den Hrn. Sen. und Lic. Tappen und hernach auf 3. ansehnliche Ministeria, mit dem Vermelden, daß ich alles würde vor genehm halten, was der in der Sache erkennen würden. Man möchte in ihn dringen, daß er so  
rede,

rede, so wie er es vor dem Richterstuhl Christi verantworten könnte. Ich wurde aber meine Bitte nicht gewähret. Ich betief mich auf das Natur- und Völkerverrecht; Es fand aber dieses eben so wenig einen Eindruck. Ich bezog mich auf weltliche und göttliche Rechte, ich führte die Worte des Nicodemus an Joh. Cap. VII. 51. **Richtet unser Gesetz auch einen Menschen / eh man ihn verhöret / und erkennet was er thut?** Aber auch diese konnten die Hrn. Bürgermeister nicht bewegen. Ich stellte ihnen das Exempel der **Groszen Königin von Ungarn / der jetzigen Allerdurchlauchtigsten Kaiserin Maria Theresia** vor, an welcher vormahls der Russische Hof des Marquis de Botta halben grosse Forderungen that, die aber so höchst gerecht als höchst weise antwortete: **Man würde einem Dero angeklagten Ministern dasjenige nicht versagen / was auch dem allergeringsten erlaubt wäre / und ihn gewis nicht eher verdammen / bevor er gehöret worden.** Ich glaubte sie würden sich durch dieses vollkommenste Muster der Gerechtigkeit bewegen lassen, und mich hören, aber auch diese Vorstellung half nichts. Ich wurde schlechtweg ohne alles Gehör verdamt. Mit einem Worte: Dem ärgsten Deliquenten begegnet das nicht, was mir begegnet. Die Procuratores am hiesigen Rathhause Schneefuß und Weber sind lebendige Zeugen, daß sie es zu nichts vor mir haben bringen können. Und da ich mich bey einem Rathsherrn, der Commissarius war!, selber beschwerte: Ob es nicht möglich wäre, daß man mir wegen der vielen zugefügten Beleidigungen Recht verschaffen könnte; So antwortete dieser mit dürren Worten: **Ich wüßte ja wol / daß hier nichts heraus käme u. s. w.**

**Drittens** habe ich mich wegen solcher höchst nachtheiligen Decreten allezeit der ordentlichen Rechts Mittel bedienet. Ich übergab also am 18ten Junii 1745. folgende Schrift: *Deductio & allegatio nullitatum insanabilium contra decretum de 11. Mens. Jun. a. c. cum eventuali appellatione super denegata justitia & inordinato procedendi modo ad iudicium supremum.* Ingleichen am 2ten Jul. a. c. Eine abgemüßigte Protestations und Inhabtions Schrift, *contra decretum de 25. Jun. a. c. cum iterata eventuali appellatione a denegata justitia & inordinato procedendi modo ad iudicium su-*  
pre-

premium. Der übrigen Rechts-Mittel die in meiner Specie Facti zu finden sind, nicht zu gedencken. Aus diesen wenigen kan nun der Leser schliessen, wie man mit mir wieder alle Rechte verfahren, und daß daraus gar nicht kan geschlossen werden, was der Herr Conci-pient, um der Welt gleichsam einen blauen Dunst vor die Augen zu machen, daraus zu schliessen sich vorgesehet hat.



## Beylagen.

Lit. A.

**F**und und zu wissen sey durch gegenwärtiges documentum publicum jedermännlichen, daß anno 1746. indictione Romano-rum IXna regnante potentissimo & invictissimo Imperatore Francisco Imo semper Augusto &c. Freitags war der 16te Tag Monats Decembris der Churfürstl. Eölnsche Hoch. Stiffts. Hildesheimische Consistorial-Rath Herr Doct. **Just Martin Gläser** Prediger ad St. Andream hier in der Stadt Hildesheim mich Endes unterschriebenen Notarium und Zeugen, Namentlich **Lorenz Boden** und **Johann Klentzen** data arrha mündlich requiriret: Um die beyde Opferleute Herrn **Städling** ad St. Andream und **Hrn. Krempler** bey S. Jacobs Kirche summariter über die nachgesetzte Fragen ad Protocollum zu vernehmen.

„ Ob nemlich Herr Burgermeister und Rath ihn, **Hr. Städling**, da **Hr. Superintendent** kommen wollen, nicht zum Herrn  
 „ **D. Gläser** gesandt, daß er mit **Hrn. Sahsius** demselben mög-  
 „ te entgegen reisen, **Hr. D. Gläser** aber geantwortet, daß er  
 „ unmöglich solches thun könnte, weil er selbst auszureisen willens wä-  
 „ re, und des Endes ihm **Herr Städling** sowol, als auch **Herr**  
 „ **Krempler** schriftliche Nachricht zugesandt: Wer in seiner Abwe-  
 „ senheit

„senheit dessen ihme Hr. D. Gläsern obliegende Kirchen-Dienste  
 „statt seiner verrichten solle?

Solcher Requisition gemäß, habe mich sofort mit meinen bei-  
 den Zeugen nach deren besagten Hrn. Opferleuten, Wohnungen ver-  
 füget, und hat

1mo. Herr Städing auf die obige Frage folgender Gestalt ge-  
 antwortet.

„Daß ich Notarius Hrn. D. Gläsern sein gehorsamstes Com-  
 „pliment vermelden mögte, daß er ihn darin verschonen mögte, daß  
 „er aus erheblichen und triftigen Ursachen, auf das erste membrum  
 „obiger Frage nicht antworten könnte; Solte er aber von der Obrig-  
 „keit dieserwegen befraget werden, wolte er die reine Wahrheit aus-  
 „sagen; Auf das letzte membrum aber, die schriftliche Nachricht be-  
 „treffend, dieses wäre wahr. Und hat mir Notario, das Original-  
 „Zettul vorgewiesen, wovon ich folgende Coney genommen,

„Dom. XIX. post Trinit. die Messpredigt Hr. Stein.  
 den 22ten Octobr. die Vesper-Predigt Hr. Beckius.

„Dom. XX. post Trinit. die Frühpredigt Hr. Stein.  
 den 26ten Octobr. die Mitwochs-Predigt Hr. Stein.

„Dom. XXI. post Trinit. die Messpredigt Hr. Thielo.  
 den 5ten Nov. die Vesper-Predigt; Hr. Stein

„Dom. XXII. post Trinit. die Früh-Predigt Hr. Pabst.  
 den 9ten Novembr. die Mitwochs-Predigt Hr. Beckius.

„Dom. XXIII. post Trinit. Hr. Kirchbauer.

NB. Diese Linie hat Hr. Städing seiner Bekantnis nach,  
 geschrieben.

„Actus Ministeriales und Beicht verrichtet Hr. Past. Sabsius  
 „solte aber Hr. Past. Sabsius vor dem Hrn. Lic. Tappen Beich-  
 „te hören müssen, so verrichtet es der Hr. Past. Ebeling. Früh-  
 „Communion wird der Herr M. Boken und Herr Past. Ebeling  
 mit halten.

2do. Der Hr. Opferman Krempler bekennet auch; daß ihm  
 Hr. D. Gläsern ein Zettul zugesandt, welches mir auch originaliter  
 vorgewiesen, und lautet folgender Gestalt

„Dom.



Dom. XX. post Trinit. die Eils-Predigt verrichtet Hr. **Betkins**  
 „ und die Collecte singet Hr. Past. **Ebeling**.  
 daß also obiges alles also geschehen sey, documentire darüber, in-  
 strumentali extensione salva; Actum Hildesii presentibus Supra  
 nominatis testibus.

In fidem scripsi, subscripti  
 & subsignavi.

(L.S.)

Joannes Petrus Mosqua,  
 Apost. Casareus Publ. juratus  
 debite requisitus.

Lit. B.

Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltig-  
 keit / Amen.

**R**und und zu wissen sey durch gegenwärtiges Instrumentum Pub-  
 licum jedermänniglichen, daß im Jahr ein tausend siebenhun-  
 dert und sechs und vierzigsten, Indictione Romanorum IXna Reg-  
 nante Potentissimo & Inviertissimo Imperatore Francisco, semper  
 Augusto am Sonnabend post Septuagesimam, war der 12te Tag  
 Monaths Februarii, mich Endes unterschriebenen Käyserlichen ge-  
 schwornen Notarium und Zeugen, namentlich Johann Klencfen und  
 Lorenz Boden, der Ehrwürdige Herr Justus Martinus **Gläser**/  
 Augustanae Confessionis Theologiae Doctor & Primarius Pastor ad  
 Sanctum Andream Hildesii, zu sich in seiner an der Canter-Strasse  
 belegene Curie beruffen lassen, und mündlich requiriret, mich mit ob-  
 gedachten Zeugen nach dem Hrn. Johann Balthasar **Städig**, Op-  
 perman bey obgedachter St. Andreas Kirche zu verflügen, und den-  
 selben über die nachgesetzte mir schriftlich zugehändigte 3. Fragen:

☞

(1.) Ob

(1.) Ob der Hr. D. und Superintendens **Winckler** binnen einer Zeit vom halben Jahre und vielleicht noch länger, ihn beordert habe mich in Conventum Ministerii zu beruffen?

(2.) Ob er nicht vielmehr es verboten habe mich dazu zu fordern?

(3.) Ob der Hr. D. und Superintendens **Winckler** in diesen letzten Zeiten den Hrn. **M. Koken** nicht auch aus dem Conventu Ministerii ausgeschlossen, wenn von meinen Sachen darin geredet worden,

Summariter und an Eides statt zu vernehmen. Solcher Requisition ein behrliches Genügen zu leisten mich schuldig achtend; So habe mich eadem hora undecima antemeridiana nach gedachten **Opperman Stading** verfüget, und denselben über oben angezogene Fragen Requisitionsmäßig vernommen, er auch ohnweigerlich folgender massen geantwortet:

Ad primum & secundum hätte keine gewisse Zeit notiret, quo dato ihne der Hr. Superintendens und **D. Winckler** verboten, ihn den Hrn. **D. Gläser** ad Conventum einzuladen, die ses aber könnte mit Wahrheit attestiren; Daß er Hr. Superintendens und **D. Winckler** / ihme **Opperman** als Anfaßern des Ministerii Convents zu unterschiedenen mahlen verboten hätte: Ihn Hrn. **D. Gläser** nicht mit in Ministerium zu beruffen.

Ad tertium. Weil der Hr. Superintendens **Hr. D. Winckler** gesaget: Daß der Hr. **M. Koken** von seinem Munde gegeben: Wann etwas im Ministerio tractiret würde, welches wieder die Person des Hrn. **D. Gläser**s wäre, wolte er nicht erscheinen, also könnte er **Opperman** den Weg sparen.

Quibus depositis & ad Protollum de verbo ad verbum notatis præmissis decentibus cum admonitione testium, illa bene notanda abivi.

Zu Urkund dessen habe gegenwärtiges Instrumentum Publicum darüber verfertigt, solches eigenhändig geschrieben, untergeschrieben, und mit meinem Notariat-Signet bedrückt. Actum Hildesii Anno Indictione Regimine, die, loco praesentibusque testibus ut supra

In fidem Præmissorum

(L.S.)

Joannes Petrus Mosqua,  
Apostol. Cæsareus Publicus Ju-  
ratus debite requisitus.

Lic. C.

Wund und zu wissen sey hiedurch, daß im Jahr 1746. den 30. ten Decembr. ich Endes unterschriebener, Notarius und Zeugen Lorenz Boden und Johann Klentzen von dem Herrn Consistorial-Rathen und D. Just. Martino Gläserer Prediger ad St. Andream Hildesii data reali arrha mündlich requiriret sey worden: Um mich mit meinen obbesagten Zeugen zu dem Hrn. Licentiaten Tappen, Seniore Predigern gedachter andreaschen Kirche, zu versügen, und denselben über dienachstehende mir schriftlich zugestellte Fragen summariter zu vernehmen; als:

1mo. Ob ich (D. Gläserer) nicht vor ohngefahr einen halben Jahre den Hrn. Seniore und Licentiat Tappen gebeten, zwischen mir und dem Hrn. D. Winckler einen Vergleich zu treffen, damit die Verdrießlichkeiten sonderlich wegen des Pultens abgethan werde möhten?

2do. Was der Hr. D. Winckler darauf geantwortet?  
Meines Notariat Amtshalber Requisitions- gemäß mich sofort mit einem Zeugen zu obbesagten Hrn. Seniore und Lic. Tappen verfüget, und demselben die vorangezogene 2. Fragen deutlich vorgelesen, er auch darauf folgender massen geantwortet;

ad

VD 18

ad 1<sup>am</sup> Wie daß er auf Ersuchen des Hrn. D. Gläseners  
den Hrn. Superintendenten und D. Wincklern des Pul-  
teus halber (von andern Sachen aber nichts dabey men-  
tioniret) genugsam angelegen und einen Vergleich darum  
zu treffen gesucht.

ad 2<sup>dum</sup>. Darauf der Hr. D. Winckler geantwortet: Er kon-  
te geschehen lassen, daß der Pulste auf der Cansel etwas  
niedriger, dennoch fest und unbeweglich bleiben solle, mas-  
sen er Hr. D. Winckler von der Auctorität seines Amts  
kein Strohhalm abweichen wolte.

Nachdem ich nun diese beyde Antworten wohl ad meum Proto-  
collum notariale genommen, habe daraus dieses documentum instru-  
mentali extensione salva verfertiget und von mir gestellet. Ita actum  
Hildesii anno præsentibusque testibus ut supra

In fidem Præmissorum scripti  
subscripti & subsignavi.

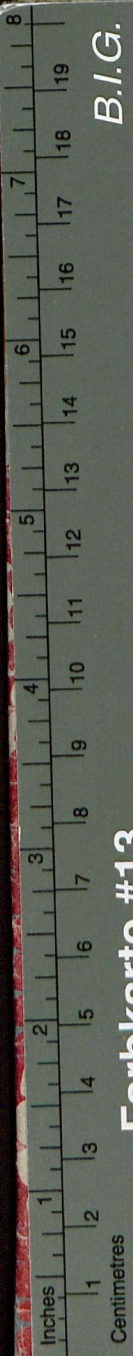
(L.S.)

Joannes Petrus Mosqua,  
Notarius Apostol. Cæsareus Publi-  
cus juratus debite requisitus. mppr.

Documentum Publicum super ad  
interrogatoria summaria datis  
Responsionis

Pro

Hrn. Consistorial. Rathen und Do-  
ctore Jusi Martino Gläseners  
Predigern ad S. Andream Hildesii.



B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

Centimetres

13. II n  
7811

Martin Blaseners/  
Schrift Doctoris, Schur-  
Söllnischen  
imischen Consistorial- und Kirchen-  
ers bey der Haupt-Kirche St. An-  
ldesheim und Ehrn Mit-Glie-  
er Teutschen Gesellschaft  
in Göttingen.

# Bescheidene ernehmung /

ermeinten und angeblichen

# rsachen

th bevoegeet haben am 25sten  
46. mich als Pastorem zu St.  
ab officio zu suspendiren.

derselben offenbare Unwar-  
er derselben Unerheblichkeit und  
gkeit vorgestellet wird.

it Benlagen.

N N O 1747.

